

## AKTUELLE AGRARGESETZGEBUNG in der Ukraine

### Inhalt

#### **Gesetze und andere Rechtsakte, die im Februar 2016 eingetragen oder verabschiedet wurden oder in Kraft getreten sind**

- Verbot der Übergabe von Grundstücken ohne Landauktion

#### **Gesetzentwürfe, die in der Werchowna Rada der Ukraine im Februar 2016 eingetragen wurden**

##### **Landwirtschaftliche Flächen**

- Übergabe von Grundstücken des Reservefonds in das Gemeindeeigentum
- Änderungen der Indexierung der normativen Geldbewertung
- Übergabe von Flächen zur staatlichen Grenzbefestigung

##### **Agrargesetzgebung**

- Gründung der Deutsch-Ukrainischen Industrie- und Handelskammer
- Alternativvorschlag zum Gesetz "Über die Kindernahrung"
- Senkung der Importzölle für Nutzvieh
- Verbot der Nutzung von Palmöl
- Förderung der Forstwirtschaft
- Neuregelung der Wirtschaftstätigkeit im Gartenbau
- Bewertung von Umweltauswirkungen
- Senkung des Anteilsbeitrags zum Bau von Agraranlagen
- Verbesserung der Informationen für Lebensmittelkonsumenten
- Änderung der Regelung der Produktion und des Verkaufs von Zucker
- Präzisierung von Maßnahmen im Rahmen des Anti-Terror-Einsatzes
- Transparenz beim Zugang zu Informationen über das Staats- und Gemeindeeigentum
- Förderung der Investitionstätigkeit im ukrainischen Gebirge

##### **Steuergesetzgebung**

- Änderungen der Mehrwertsteuer (MwSt.) für Landwirte
- Änderungen der Mehrwertsteuer (MwSt.) für Landwirte
- Verbot der Abschaffung der MwSt.-Sonderbesteuerung für Landwirte bis 2020
- Moratorium zur Indexierung der normativen Geldbewertung der Grundstücke
- Steuerbefreiung für Liegenschaften in Naturschutzgebieten

## **Gesetze und andere Rechtsakte, die im Februar 2016 eingetragen oder verabschiedet wurden oder in Kraft getreten sind**

### **Verbot der Übergabe von Grundstücken ohne Landauktion**

*Gesetzentwurf über Änderungen des Bodengesetzes der Ukraine für die Durchführung von Landauktionen Nr. 1012-VIII (Gesetzentwurf Nr. 2279 vom 03.03.2015), verabschiedet durch die Werchowna Rada der Ukraine am 18.02.2016. Dieses Gesetz tritt am Folgetag seiner Veröffentlichung in Kraft.*

Laut Art. 134 des Bodengesetzbuchs der Ukraine, ist die Überführung von Grundstücken, aus Staats- und Gemeindeeigentum, in die Bewirtschaftung ohne vorherige Landauktionen verboten. Nach dem neuen Gesetz soll die Geltung dieser Regelung auf folgende Grundstücks-kategorien erweitert werden:

- staatliche und Kommunalunternehmen, Haushalts-einrichtungen, Hochschulen sowie Personengesell-schaften mit einem Anteil von staatlichen oder kommunalen Aktien im Gründungskapital von über 60 %;
- Unternehmen, Einrichtungen und gemeinnützige Gesellschaften zur Schaffung von Werkstätten im Bereich Kunst und Kultur;
- zur Bepflanzung von öffentlichen Räumen;
- an Bürger zur Führung eines Farmbetriebs oder einer individuellen Bauernwirtschaft, zum Gartenbau, zum Bau und zum Bedienen von Wohnhäusern und von Wirtschaftsbauten (Hofgrundstück), zum Bau einer Datsche oder einer individuellen Garage, zur Heuernte und Beweidung, zum Gemüsebau;
- zur Unterbringung der Infrastruktur von Großmärkten der Agrarproduktion;
- für Konzessionsbetriebe.

Mit dem Gesetz wird eine neue Kategorie der Grundstücke eingeführt, die einem verbindlichen Verkauf auf Landauktionen nicht unterliegen: Grundstücke, die an Bürger für die Heuernte, als Weideflächen und für den Gemüseanbau übergeben werden. Außerdem finden keine Landauktionen bei der kostenlosen Grundstücksübergabe an Kriegsveteranen statt.

Die Landauktion erfolgt entsprechend dem Vertrag zwischen dem Veranstalter der Landauktion und ihrem Durchführer. Landauktionen werden durch ihren Veranstalter oder Durchführer entsprechend den

Vertragsbedingungen finanziert. Die Ausgaben zur Durchführung der Landauktion, werden vom Meistbietenden beglichen. Der Verkaufspreis des Grundstückes und andere Ausgaben sollen vom Meistbietenden spätestens nach drei aufeinanderfolgenden Banktagen, nach Vertragsschließung, entgolten werden.

### **Gesetzentwürfe, die in der Werchowna Rada der Ukraine im Februar 2016 eingetragen wurden**

#### **Landwirtschaftliche Flächen**

##### **Übergabe von Grundstücken des Reservefonds in das Gemeindeeigentum**

*Gesetzentwurf über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine für eine gerechte Verteilung von Grundstücken bei der Privatisierung von staatlichen Unternehmen Nr. 3866 vom 03.02.2016, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von O.I. Kulinitich, S.P. Labasiuk und anderen (Parteien "Widroschennja", "Wolja Narodu", "Block Petro Poroschenko", "Narodnij Front", "Samopomitsch"))*

Nach dem Gesetzentwurf sollen die zur Bildung des staatlichen Reservefonds bestimmten Grundstücke, bei der Privatisierung von Grundstücken staatlicher Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen, in das Gemeindeeigentum derjenigen Gemeinde übergehen, auf dessen Territorium sie sich befinden.

##### **Änderungen der Indexierung der normativen Geldbewertung**

*Gesetzentwurf über Änderungen des Steuerkodexes der Ukraine (über die Einstellung der Indexierung der normativen Geldbewertung der Grundstücke zur Bewahrung des Produktionspotentials der ukrainischen Unternehmen) Nr. 3872 vom 02.02.2016, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von O.W. Liaschko, W.W. Golosiuk u.a. (Parteien "Radikale Partei Oleh Ljaschkos", "Samopomitsch", "Block Petro Poroschenko", "Narodnij Front"))*

Der Indexierungskoeffizient der normativen Geldbewertung der Grundstücke wird jährlich nach dem Verbraucherpreisindex des Vorjahres kalkuliert. Auf diese Weise betrug der Indexierungskoeffizient der normativen Geldbewertung der Grundstücke im Jahr 2016, laut dem Staatlichen Dienst der Ukraine für

Statistik, 1,43. 2017 soll er schätzungsweise 1,12 betragen.

### **Übergabe von Flächen zur staatlichen Grenzbe- festigung**

*Gesetzentwurf über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine über die Sicherung des unbefristeten Nutzungsrechts der Grundstücke durch die Organe des Grenzdienstes der Ukraine zur technischen Ausstattung und Bewahrung der Staatsgrenze Nr. 4037 vom 08.02.2016, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen durch I.W. Fris u.a. (Partei "Block Petro Poroschenko"))*

Mit dem Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, den Wirkungsbereich des Gesetzes der Ukraine "Über die Veräußerung von Grundstücken und anderen privaten Immobilienobjekten für öffentliche Bedürfnisse", auf den Kriegs- oder Ausnahmezustand zu erweitern. Das gegenwärtige Gesetz über Zwangsveräußerung von Grundstücken im Falle des Kriegs- oder Ausnahmezustandes nicht gültig. Diese Änderung wird mit der Notwendigkeit der Requirierung von Grundstücken zur Erfüllung der Aufgaben des Schutzes der Staatsgrenze durch den Grenzdienst begründet.

### **Agrargesetzgebung**

#### **Gründung der Deutsch-Ukrainischen Industrie- und Handelskammer**

*Gesetzentwurf über die Ratifizierung des Vertrags zwischen der Regierung der Ukraine und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gründung der Deutsch-Ukrainischen Industrie- und Handelskammer Nr. 0092 vom 22.02.2016, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen durch A.P. Jatseniuk (Ministerkabinett der Ukraine)).*

Im Gesetzentwurf ist eine Ratifizierung des Vertrags zwischen der Regierung der Ukraine und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland (vom 23.10.2015) über die Gründung einer Deutsch-Ukrainischen Industrie- und Handelskammer in der Stadt Kiew vorgesehen, die das Büro des Vertreters der Deutschen Wirtschaft in der Ukraine ersetzen wird.

### **Alternativvorschlag zum Gesetz "Über die Kin- dernahrung"**

*Gesetzentwurf über die Kindernahrung Nr. 3808-1 vom 09.02.2016, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eigetragen von N.J. Korolewska, Ju.W. Solod (politische Partei "Oppositionsblock"))*

Dieser Gesetzentwurf stellt eine Alternative zum Gesetzentwurf Nr. 3808 dar (s. Ausgabe 2/2016 der Serie "Aktuelle Agrargesetzgebung" des APD). Mit dem Gesetzentwurf wird die Stärkung des sozialpolitischen Bestandteils des Gesetzes der Ukraine "Über die Kindernahrung" und die Verbesserung der Sicherheitsstandards in diesem Bereich beabsichtigt. Vorgeschlagen wird u.a.:

- die Versorgung mit Kindernahrung für Kinder, die unter der Katastrophe von Tschernobyl gelitten haben, aus dem Staatshaushalt zu finanzieren. (Der frühere Gesetzentwurf Nr. 3808 ging davon aus, dass diese Maßnahme in der Kompetenz der lokalen Behörden liegt und über die örtlichen Haushalte zu finanzieren ist.);
- den sozialen Schutz der Kinder aus Mehrkind- und Adoptivfamilien, Kinderheimen, Kindern, die unter der Katastrophe von Tschernobyl gelitten haben, und binnenvertriebener Kinder durch eine kostenlose Versorgung mit Kindernahrung zu stärken;
- ein Verbot der Verwendung bestimmter Zusatzstoffe bei der Produktion von Kindernahrung, die nicht in der Ukraine registriert sind, einzuführen.

#### **Senkung der Importzölle für Nutztvieh**

*Gesetzentwurf über Änderungen des Gesetzes der Ukraine "Über den Exportzoll für Vieh und Rohfell" (über die Erhöhung der Effizienz des Bereiches)" Nr. 3859 vom 03.02.2016, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von A.P. Jazenjuk, Ministerkabinett der Ukraine).*

Mit dem Gesetzentwurf wird das Gesetz der Ukraine "Über den Exportzoll für Vieh und Rohfelle" geändert. Zollsätze für Stallvieh (außer Kalbinnen und Kühen über 300 kg) sowie für reinrassige Schafe werden von 50 % auf 3 % gesenkt. Mit dem Gesetzentwurf wird die Erhöhung des wirtschaftlichen Interesses der ukrainischen Warenproduzenten an der Viehzucht und die Diversifizierung der Absatzmärkte ukrainischer Agrarprodukte beabsichtigt.

### Verbot der Nutzung von Palmöl

*Gesetzentwurf über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine über das Verbot der Nutzung von Palmöl bei der Produktion von Lebensmitteln Nr. 3871 vom 02.02.2016, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von O.W. Liaschko, W.W. Golosiuk, W.I. Wowk (Partei "Radikale Partei Oleg Liaschkos"))*

Mit dem Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, die Sicherheit- und Qualitätsstandards zu verbessern. Im Gesetz der Ukraine "Über Milch und Milchprodukte" soll ein Verbot der Nutzung von Palmöl bei der Produktion von traditionellen Milchprodukten eingeführt werden. Weiterhin ist ein generelles Verbot der Palmölnutzung im Gesetz der Ukraine "Über Qualität und Sicherheit von Lebensmitteln" vorgesehen. Gesetzesübertretungen sollen mit Geldstrafen in Höhe von 100 bis 200 Gewinnfreibeträgen belegt werden (ein Gewinnfreibetrag entspricht z.Zt. ca. 0,6 EUR).

### Förderung der Forstwirtschaft

*Gesetzentwurf über Änderungen des Anhangs 3 des Gesetzes der Ukraine "Über den Staatshaushalt der Ukraine für 2016" (über die Finanzierung staatlicher Unternehmen im Verwaltungsbereich der Staatsagentur der Ukraine für Forstressourcen) Nr. 4064 vom 15.02.2016, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen durch O.W. Jednak u.a. (Parteien "Block Petro Poroschenko", "Samopomitsch", "Narodnij Front"), "Widrodschennja"))*

Unter anderem wird eine Erhöhung der Ausgaben auf 422,62 Mio. UAH (entspricht z.Zt. rd. 14,9 Mio. EUR zur Förderung der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe vorgeschlagen.

Folgende Maßnahmen von Brandschutz sollen dadurch finanziert werden:

- Feuersicherheit in Forstbetrieben im Süden und im Osten des Landes;
- Aufforstungen auf Grundstücken in unbefristeter Nutzung;
- Bekämpfung von Schadinsekten und Waldkrankheiten;
- Wiedereinrichtung staatlicher Jagdreviere;
- Entwicklung und Pflege der Wälder;
- Schutz vor der illegalen Holzeinschlägen;

- Sicherung der ordnungsgemäßen Arbeit des staatlichen Forstschutzes, u. a. die Auszahlung der Löhne;
- Schaffung von Schutzwäldern und Feldschutzstreifen zur Vorbeugung von Wasser- und Winderosion.

### Neuregelung der Wirtschaftstätigkeit im Gartenbau

*Der Gesetzentwurf über Hortikultur der Bürger Nr. 18.02.2016, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen G.M. Sabolotnij und I.G. Kirilenko (Partei "Block Petro Poroschenko", "Batkivstschina"))*

Mit dem Gesetzentwurf soll die rationale Nutzung von Gartenbaugrundstücken gefördert werden. U.a. werden mit dem Gesetzentwurf folgende Fragen geregelt:

- Besitzverhältnisse von Gärtnern und Gesellschaften,
- Erarbeitung von Landnutzungsprojekten,
- individuelle bzw. gemeinsame Führung der Gartenbaubetriebe durch Bürger
- die Tätigkeit von Gartenbaugesellschaften, die in den letzten 30 Jahren geschaffen worden sind.

### Bewertung von Umweltauswirkungen

*Gesetzentwurf über die Einschätzung der Auswirkung auf die Umwelt Nr. 2009a-d vom 22.06.2016, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von M.W. Tomenko (fraktionslos))*

Im Gesetzentwurf werden rechtliche und organisatorische Grundlagen der Bewertung von Umweltschäden festgelegt. Mit dem Gesetz soll der Beeinträchtigung der Umwelt vorgebeugt, die ökologischen Sicherheitsstandards ausgebaut sowie die rationale Nutzung und Erneuerung von Naturschätzen, unter Berücksichtigung von staatlichen, gemeinschaftlichen und privaten Interessen gefördert werden. Mögliche Auswirkungen der Land- und Forstwirtschaft auf die Umwelt stellen einen besonderen Teil des Gesetzentwurfs dar.

### Senkung des Anteilsbeitrags zum Bau von Agraranlagen

*Gesetzentwurf über die Änderungen des Gesetzes der Ukraine "Über die Regelung des Stadtbaus" (über die Höchstgrenze des Anteilsbeitrags zur Entwicklung der Infrastruktur der Ortschaft der Auftraggeber des Baus*

von industrie- und landwirtschaftlichen Objekten) Nr. 4108 vom 18.02.2016, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von W.I. Denysenko u.a. (Parteien "Block Petro Poroschenko", "Narodnyj Front"))).

Mit dem Gesetzentwurf wird eine Senkung des Infrastrukturbeitrags beim Bau von industriellen und landwirtschaftlichen Anlagen auf 1 % der Investitionen (zurzeit gilt die Höchstgrenze von 10 % der Investitionen) vorgeschlagen. Der Infrastrukturbeitrag wird zur Entwicklung der ländlichen Räume in den entsprechenden örtlichen Haushalt überwiesen (vor der Inbetriebnahme der Anlage).

### **Verbesserung der Informationen für Lebensmittelkonsumenten**

*Gesetzentwurf zu Informationen über Lebensmittel für Konsumenten Nr. 4126 vom 22.02.2016, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von A.P. Jatzenzjuk, Ministerkabinett der Ukraine)*

Mit dem Gesetzentwurf sollen rechtliche und organisatorische Grundlagen der Informationsbereitstellung für Konsumenten über Lebensmittel definiert werden. Dies soll zur Sicherung eines hohen Niveaus im Gesundheitsschutz und zur Befriedigung von sozialen und wirtschaftlichen Interessen beitragen.

Mit dem Gesetzentwurf werden die notwendigen Informationen über die Lebensmittel, die Art und Verbindlichkeit von Informationen, ihre Platzierung auf dem Etikett und die Verpflichtungen der Marktteilnehmer definiert. Damit wird die Anpassung der ukrainischen Gesetzgebung an die Gesetzgebung der Europäischen Union beabsichtigt.

### **Änderung der Regelung der Produktion und des Verkaufs von Zucker**

*Gesetzentwurf über die Außerkraftsetzung einiger Gesetze der Ukraine zur staatlichen Regelung in der Produktion und des Verkaufs von Zucker Nr. 4172 vom 29.02.2016, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von A.P. Jatzenzjuk, Ministerkabinett der Ukraine).*

Mit dem Gesetzentwurf wird das Gesetz der Ukraine "Über staatliche Regelung der Produktion und des Verkaufs von Zucker" abgeschafft. Außerdem wird das Gesetz der Ukraine "Über Änderung des Artikels 5 des Gesetzes der Ukraine "Über die staatliche Regelung des Imports der landwirtschaftlichen Produktion"

außer Kraft gesetzt, in dem ein normativer Mindestpreis beim Verkauf von Zuckerrüben der Quote "A" und dem Zucker der Quote "A" vorgeschrieben ist.

### **Präzisierung von Maßnahmen im Rahmen des Anti-Terror-Einsatzes**

*Gesetzentwurf über die Änderung des Gesetzes der Ukraine "Über vorübergehende Maßnahmen für die Zeit des Anti-Terror-Einsatzes" (über die Präzisierung einiger Bestimmungen) Nr. 3821-1 vom 12.02.2016, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen durch M. Najem u.a. (Parteien "Block Petro Poroschenko", "Narodnyj Front"))).*

Im Gesetzentwurf sind folgende Regelungen vorgesehen:

- Veränderungen bei den Anteilseignern und den Leitern von juristischen Personen werden verboten;
- Wirtschaftssubjekte werden von der Zahlung der Pacht für Grundstücke staatlichen und kommunalen Eigentums in der Kampffront befreit;
- Entgelte für die Nutzung von Staats- bzw. Gemeindegut in der Kampffront werden abgeschafft.

Diese Regelungen sind ausschließlich in dem Territorium umzusetzen, das z.Zt. nicht durch die ukrainische Regierung kontrolliert ist.

*Gesetzentwurf über die Änderung des Gesetzes der Ukraine "Über vorübergehende Maßnahmen für die Zeit des Anti-Terror-Einsatzes" (über die ungehinderte Tätigkeit lokaler Behörden) Nr. 4048 vom 11.02.2016, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen durch W.S. Kurilo u.a. (Partei "Block Petro Poroschenko", "Samopomitsch", "Narodnyj Front", "Wolja Narodu", "Radikale Partei Oleg Liaschkos"))*

Mit dem Gesetzentwurf wird die Erweiterung dieser Verbote und Befreiungen (Gesetzentwurf Nr. 3821-1 s.o.) auch auf das Territorium vorgeschlagen, in dem, gemäß dem Gesetz der Ukraine "Über die Kommunalwahlen" vom 14. Juli 2015 Nr. 595-VIII, gewählt wurde.

### **Transparenz beim Zugang zu Informationen über das Staats- und Gemeindeeigentum**

*Gesetzentwurf über Änderung einiger Gesetze der Ukraine über die Gewährleistung eines gleichen und transparenten Zugangs von Wirtschaftssubjekten zu*



*Objekten des Staats- und Gemeindeeigentums Nr. 4008 vom 03.02.2016, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen durch Ju.I. Solowej und S.I. Kiral, Partei "Block Petro Poroschenko" und "Samopomitsch").*

Mit dem Gesetzentwurf wird die Gewährleistung eines gleichen und transparenten Zugangs zu Informationen über die Objekte des Staats- und Gemeindeeigentums für alle interessierten Personen, die Beseitigung von potentiellen Korruptionsrisiken und Missbräuchen sowie eine effiziente Nutzung der Objekte beabsichtigt.

In einem elektronischen Register sollen u.a. auch Informationen über die Grundstücke im Staats- und Gemeindeeigentum, Daten über ihre Eigentümer und Nutzer veröffentlicht werden. Außerdem wird das Verfahren zur verbindlichen Veröffentlichung der Eigentümer und Nutzerinformationen festgelegt.

### **Förderung der Investitionstätigkeit im ukrainischen Gebirge**

*Gesetzentwurf über das Sonderregime der Investitionstätigkeit in den Gebieten der prioritären Entwicklung im ukrainischen Gebirge Nr. 4102 vom 18.02.2016, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von I.P. Ribak u.a. (Parteien "Block Petro Poroschenko", "Narodnyj Front" und Fraktionslose)).*

Der Gesetzentwurf schlägt vor:

- Einführung eines Systems von Ermäßigungen für die Investoren, welche die wirtschaftliche Attraktivität des Gebirges verbessern wollen;
- Erweiterung des Sonderregimes der Investitionstätigkeit auf die Wirtschaftstätigkeiten die: (i) auf die Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum und auf eine effiziente Nutzung der lokalen Naturschätzen orientiert sind; (ii) hohen Umweltstandards entsprechen und keine Gefahr für Gebirgslandschaften darstellen; (iii) die Produktion von wettbewerbsfähigen Waren und Dienstleistungen sichern und die Erhöhung der Einnahmen der örtlichen Haushalte fördern;
- Schaffung von prioritären Zonen einer beschleunigten wirtschaftlichen Entwicklung.

In den Zonen der prioritären Entwicklung sollen besondere Zoll- und Besteuerungsregime sowie Mechanismen zu Rückerstattungen und Subventionen für

staatlich bewilligte Investitionsprojekte eingeführt werden.

### **Steuergesetzgebung**

#### **Änderungen der Mehrwertsteuer (MwSt.) für Landwirte**

*Gesetzentwurf über Änderungen des Steuerkodexes der Ukraine (über den Schutz der Rechte von Mehrwertsteuerzahlern und die Sicherung des sozialen Schutzes der Landbevölkerung) Nr. 3810-1 vom 05.02.2016, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von O.W. Gerega, A.W. Schinkowitsch u.a. (Parteien "Block Petro Poroschenko", "Narodnyj Front", Fraktionslose)).*

Der Gesetzentwurf stellt eine Alternative zum Gesetzentwurf Nr. 3810 vom 25.01.2016 dar (s. Ausgabe 2/2016 der "Aktuellen Agrargesetzgebung" vom APD) und schlägt vor, dass:

- der Mehrwertsteuersatz von 7% für den Handel mit landwirtschaftlichen Waren/Dienstleistungen eingeführt wird;
- Dienstleistungen von Agrarproduzenten zur: (i) Sanierung von Kultureinrichtungen, Objekten der Wohnungs- und Kommunalwirtschaft sowie Wohnobjekten im Gemeindeeigentum, (ii) Verbesserung von lokalen Straßen und den Kauf der dazu notwendigen Ausstattungen sowie (iii) Dienstleistungen für Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen nach der Liste, die durch den jeweiligen örtlichen Rat verabschiedet wird, von der Mehrwertsteuer befreit werden;
- Finanzhilfen in Höhe von zwei (bisher einem) Gewinnfreibeträgen, die durch die Agrarbetriebe an sozial benachteiligte Gruppen der Landbevölkerung und an Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen geleistet werden, von der Mehrwertsteuer befreit werden. Die hier begünstigte Unterstützung benachteiligter Gruppen bezieht sich auf Lebensmittel aus eigener Produktion bzw. eigene Dienstleistungen der Landwirtschaftsbetriebe;
- ein einheitliches öffentliches Register für Anträge auf Rückerstattungen der Mehrwertsteuer aus dem Haushalt eingeführt und der Zugang zu den in diesem Register enthaltenen Informationen gewährleistet wird;
- die Frist, innerhalb derer die staatliche Finanzverwaltung der Ukraine eine Entscheidung über die

- Rückerstattung der Mehrwertsteuer treffen muss, von fünf auf zwei Arbeitstage gekürzt wird;
- der Anteil des Steuerguthabens, welcher der Überweisung auf besondere Konten der Unternehmen unterliegt, erhöht wird, und zwar:
  - 50 % auf 70 % des Betrages der Mehrwertsteuer für Geschäfte mit landwirtschaftlichen Waren/Dienstleistungen (außer Geschäften mit Getreide- und technischen Kulturen und tierischen Erzeugnissen);
  - 15 % auf 50 % des Betrages der Mehrwertsteuer für Geschäfte mit Getreide- und technischen Kulturen;
- Sanktionen für Fehler in den Steuererklärungen von Subjekten der MwSt.-Sonderbesteuerung in der Land-, Forst- und Fischwirtschaft im Jahr 2016 nicht angewendet werden.

### **Änderungen der Mehrwertsteuer (MwSt.) für Landwirte**

*Gesetzentwurf über Änderungen des Steuerkodexes der Ukraine (über den Schutz der Rechte von Mehrwertsteuerzahlern, unter anderem von Agrarproduzenten) Nr. 3851-1 vom 04.02.2016, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von W.I. Gudsenko, O.B. Bakumenko u.a. (Parteien "Block Petro Poroschenko", "Widroschennja", "Samopomitsch", "Wolja Narodu", "Radikale Partei Oleg Ljashkos", "Batkiwtschina", "Narodnij Front", Fraktionslose))*

Der Gesetzentwurf stellt eine Alternative zum Gesetzentwurf Nr. 3851 vom 29.01.2016 dar (s. Ausgabe 2/2016 der "Aktuellen Agrargesetzgebung" vom APD) dar, und schlägt u.a. vor:

- die Einziehung eines Steuerguthabens nach formellen Kriterien durch eine Aufsichtsbehörde zu verbieten. Ein Steuerguthaben kann ausschließlich im Fall der Feststellung eines Fehlers in der Steuerrechnung oder bei Krediten für nicht zu versteuernde Geschäfte eingezogen werden.
- ein einheitliches öffentliches Register für Anträge auf Mehrwertsteuerrückerstattung und die Veröffentlichung des Bearbeitungsstatutes zur Rückerstattung, gelistet nach Namen und Beträgen einzuführen.
- die Mehrwertsteuerrückerstattung ausschließlich nach dem Termin der Antragstellung („first come first serve“) umzusetzen.

- die Mehrwertsteuersonderbesteuerung für die Land-, Forst- und Fischwirtschaft vorerst wieder einzuführen, mit einer Laufzeit bis zum 1. Januar 2018.
- Sanktionen bei fehlerhaften Erklärungen für die Mehrwertsteuersonderbesteuerung in der Land-, Forst- und Fischwirtschaft, ab dem 1. Januar 2016 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, auszusetzen.

### **Verbot der Abschaffung der MwSt.-Sonderbesteuerung für Landwirte bis 2020**

*Gesetzentwurf über Änderungen des Steuerkodexes der Ukraine (über die Einführung eines Moratoriums für die Abschaffung der MwSt.-Sonderbesteuerung bis 2020) Nr. 4003 vom 03.02.2016, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von Ju.G. Garbus, Partei "Block Petro Poroschenko").*

Mit dem Gesetzentwurf soll die Abschaffung der MwSt.-Sonderbesteuerung in der Landwirtschaft rückgängig gemacht werden. Außerdem sieht der Gesetzentwurf Änderungen im Steuerkodex vor, u.a.:

- Die Steuerbefreiung für Lieferungen von Getreide- und technischen Kulturen für den Binnenhandel und den Export soll wiedereingeführt werden.
- Landwirte sollen das Recht auf eine automatische MwSt.-Rückerstattung erhalten.
- Im System der elektronischen Steuerverwaltung sollen Sonderkonten anstatt der besonderen Überweisungen an den Staatshaushalt wiedereingeführt werden.
- Überziehungen bei der Steuerberechnung über die Formel zur Berechnung des Steuerbetrags werden verboten.
- Die positive Differenz zwischen Steuerbetrag und Steuerguthaben soll den Agrarbetrieben erhalten bleiben und nicht an den Staatshaushalt abgeführt werden.

### **Moratorium zur Indexierung der normativen Geldbewertung der Grundstücke**

*Gesetzentwurf über Änderungen des Artikels 289 des Steuerkodexes der Ukraine (über die Einführung des Moratoriums zur Indexierung der normativen Geldbewertung) Nr. 4068 vom 15.02.2016, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von A.P. Denysenko, fraktionslos).*

Im Gesetzentwurf ist die Beibehaltung des Verbraucherpreisindex von 2015 zur Indexierung der normativen Geldbewertung von Agrargrundstücken (Ackerland, mehrjährigen Anpflanzungen, Heuwiesen, Weiden und Brachflächen) sowie anderer Grundstücke, die nicht zur Agrarproduktion genutzt werden vorgesehen. Gleichzeitig soll ein Moratorium auf die Indexierung der normativen Geldbewertung der Flächen bis zum 31. Dezember 2018 eingeführt werden.

### **Steuerbefreiung für Liegenschaften in Naturschutzgebieten**

*Gesetzentwurf über Änderung des Artikels 282 des Steuerkodexes der Ukraine (über die Abschaffung der Agrarsteuer für Umweltschutzeinrichtungen) Nr. 4134 vom 23.02.2016, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen durch A.S. Jewlachow und I.P. Rybak (Partei "Block Petro Poroschenko"))*

Der Gesetzentwurf bezieht die effiziente Umsetzung der Aufgaben von Naturschutzgebieten durch die Befreiung von der Grundsteuer. Folgende Flächen sollen von der Grundsteuer befreit werden: Reservate, staatliche Naturparks, Schutzgebiete (außer Jagdreviere), Parks, regionale Landschaftsparks, botanische Gärten, deontologische und zoologische Parks, Schutzwälder und Denkmäler der Gartenkunst.

#### **Autoren, Redaktion und Kontakt:**

Mariya Yaroshko, Syman Jurk  
Deutsch-ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)  
Reytarska 8/5 A, 01030 Kiew  
Tel. +38 044 279 2356327  
info@apd-ukraine.de  
www.apd-ukraine.de

Die Serie „Aktuelle Agrargesetzgebung in der Ukraine“ gibt einen Überblick über Gesetze und Gesetzentwürfe der Werchowna Rada <http://portal.rada.gov.ua/>, die von Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung des Agrarsektors (insbesondere Landwirtschaft und Ernährungsindustrie) sind.

Rechtsverbindliche Ansprüche können aus den Informationen nicht abgeleitet werden.

Die Artikel werden folgendermaßen unterteilt:

- „Gesetze und andere Rechtsakte, die im analysierten Zeitraum verabschiedet wurden und in Kraft getreten sind“: Gesetze, die in der Werchowna Rada verabschiedet und von dem Präsidenten unterzeichnet wurden, einschließlich der Verordnungen des Ministerkabinetts, auch wenn die Gesetze evtl. erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.
- „Gesetzentwürfe von besonderer Bedeutung, die im analysierten Zeitraum weiter behandelt wurden“: Gesetzentwürfe, die durch die Werchowna Rada in Lesungen gesetzgeberisch bearbeitet, aber nicht verabschiedet (d.h. im Normalfall an einen Ausschuss zur Bearbeitung übergeben) wurden.
- „Gesetzentwürfe, die in die Werchowna Rada im analysierten Zeitraum eingebracht wurden“: Gesetzentwürfe, die in der Werchowna Rada neu eingetragen und registriert wurden (bzw. danach ohne Lesung an eine Ausschuss übergeben wurden).